

ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ DER MAAS

Die Regierungen der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Region Wallonien, der Region Flandern und der Region Brüssel-Hauptstadt,

Vertragsparteien dieses Übereinkommens zum Schutz der Maas gegen Verunreinigung,

In dem Bestreben, die Qualität der Maas zu sichern, und bemüht, eine weitere Verunreinigung zu verhindern und ihren gegenwärtigen Zustand zu verbessern,

Überzeugt von der Dringlichkeit dieser Aufgabe,

In dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den am Schutz und an der Nutzung der Maas beteiligten Staaten und Regionen zu verstärken und im Sinne des Übereinkommens von Helsinki vom 17. März 1992 über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Fließgewässer sowie internationaler Seen,

Eingedenk des Pariser Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22. September 1992,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

- a) **“Maas”**: die Maas von der Quelle bis zur Mündung ins Meer, einschließlich der Bergschen Maas, des Amer, des Holländischen Diep und des Haringvliets.
- b) **“Flussgebiet der Maas”**: die Maas sowie alle Fließgewässer und Kanäle, die direkt oder indirekt in diesen Fluss münden und im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien liegen.
- c) **“Einzugsgebiet der Maas”**: das Gebiet, aus dem das ablaufende Wasser der Maas oder ihren Nebenflüssen zugeführt wird.
- d) **“Kommission”**: die Internationale Kommission zum Schutz der Maas gegen Verunreinigung.

ARTIKEL 2: ZWECK DES ÜBEREINKOMMENS

1. Im Sinne des Übereinkommens von Helsinki über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen arbeiten die Vertragsparteien im Geiste guter Nachbarschaft unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Interessen sowie der besonderen Interessen der jeweiligen Vertragsparteien zusammen, um die Qualität der Maas zu erhalten und zu verbessern.

2. Für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Maas wird von den Vertragsparteien eine internationale Kommission zum Schutz der Maas gegen Verunreinigung eingerichtet.

ARTIKEL 3: GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

1. Um das in Artikel 2 dieses Übereinkommens festgeschriebene Ziel zu erreichen, ergreifen die Vertragsparteien Maßnahmen, die sich auf das gesamte Einzugsgebiet auf ihrem Hoheitsgebiet erstrecken.

Die Vertragspartei, deren Hoheitsgebiet vollständig außerhalb des Einzugsgebietes der Maas liegt, ergreift Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der juristischen Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu beitragen, dass das in Artikel 2 dieses Übereinkommens bestimmte Ziel erreicht wird.

2. Bei ihrer Tätigkeit werden die Vertragsparteien von den folgenden Prinzipien geleitet:
 - a) dem Vorsorgeprinzip, demzufolge die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung bedeutender grenzüberschreitender Auswirkungen durch die Einleitung von gefährlichen Stoffen nicht aufgeschoben wird mit der Begründung, die Forschung habe einen Kausalzusammenhang zwischen der Einleitung solcher Stoffe einerseits und möglichen bedeutenden grenzüberschreitenden Auswirkungen andererseits nicht nachweisen können;
 - b) dem Vermeidungsprinzip, demzufolge insbesondere saubere Technologien unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen eingesetzt werden;
 - c) dem Prinzip der Beherrschung und Verminderung von Verunreinigung an der Quelle, demzufolge sich die Vertragsparteien bemühen, die bestverfügbaren Technologien und die beste Umweltpraxis unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen einzusetzen, um punktuelle und diffuse Einleitungen von gefährlichen Stoffen zu verringern;
 - d) dem Verursacherprinzip, demzufolge die Kosten der Verhütung, der Beherrschung und Verminderung der Verunreinigung vom Verursacher getragen werden.
3. Die Vertragsparteien wirken auf das gesamte Einzugsgebiet auf vergleichbare Art und Weise ein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
4. Die Vertragsparteien bemühen sich, jede in ihrem Bereich, durch geeignete Maßnahmen eine integrierte Bewirtschaftung des Einzugsgebiets der Maas einzurichten.

5. Die Vertragsparteien beraten sich untereinander, um für die Maas und ihr Einzugsgebiet die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu sichern.
6. Die Vertragsparteien schützen und verbessern, im Rahmen des möglichen, gegebenenfalls durch wasserbauliche Maßnahmen und Nutzungsvorgaben für die Umwelt, die Qualität des Wasserökosystems der Maas.
7. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen nicht das Recht der Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam striktere Maßnahmen anzunehmen oder anzuwenden als die, die im Rahmen dieses Übereinkommens ergriffen werden.
8. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen weder die Rechte noch die Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen internationalen Übereinkommen oder Abkommen ergeben, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens geschlossen wurden und mit dessen Ziel in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 4: BODENQUALITÄT

1. Im Hinblick auf den Schutz der Maas und im Rahmen der Arbeit der Kommission informieren sich die Vertragsparteien und koordinieren erforderlichenfalls ihre Politik bezüglich der Behandlung von Sedimenten in der Maas.
2. Die Vertragsparteien begrenzen, soweit möglich, die Einbringung und die Wiedereinbringung von verunreinigtem Baggergut in die Maas sowie dessen Verlagerung flussabwärts.

ARTIKEL 5: AUFGABEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Definition, Zusammenfassung und Bewertung der von den Vertragsparteien für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete zu liefernden Daten zur Erkennung von Verunreinigungsquellen, die die Qualität der Maas wesentlich beeinträchtigen.
- b) Koordinierung der von den Vertragsparteien eingesetzten Programme zur Überwachung der Wasserqualität, um ein einheitliches Messnetz einzurichten.

- c) Erstellen von Bestandsaufnahmen und Förderung des Informationsaustauschs über die Verunreinigungsquellen gemäß Buchstabe (a) dieses Artikels.
- d) Ausarbeitung von Zielvorgaben und eines Aktionsprogramms im Hinblick auf deren Umsetzung durch die jeweilige Vertragspartei, das insbesondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und darüber hinaus des Ökosystems enthält, die auf alle Arten von punktuellen und diffusen Verunreinigungsquellen ausgerichtet sind.
- e) Regelmäßige, koordinierte Bewertungen der Effizienz dieses Aktionsprogramms gemäß Buchstabe (d) dieses Artikels.
- f) Rahmenfunktion für den Informationsaustausch über die jeweilige Gewässerpolitik der Vertragsparteien.
- g) Rahmenfunktion für den Informationsaustausch über Vorhaben, die Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen und die wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Qualität der Maas haben, unter Einhaltung der in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften.
- h) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs über die besten verfügbaren Technologien.
- i) Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprogramme, insbesondere in den Bereich Physik, Chemie und Ökologie sowie der Fischwirtschaft.
- j) Rahmenfunktion für Diskussionen bezüglich der für die grenzüberschreitenden Nebenflüsse und Kanäle des Flussgebiets der Maas zu ergreifenden Maßnahmen.
- k) Gutachten oder Empfehlungen an die Vertragsparteien über die in diesem Übereinkommen vorgesehene Zusammenarbeit.
- l) Organisation der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen bzw. regionalen Warn- und Alarmnetzen und Förderung des Informationsaustauschs im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung unfallbedingter Verunreinigung.

- m) Zusammenarbeit mit anderen internationalen Kommissionen, die für benachbarte Wassersysteme vergleichbare Aufgaben erfüllen.
- n) Erarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, der veröffentlicht wird, sowie anderer Berichte, die als zweckdienlich erachtet werden.
- o) Handhabung jeder weiteren Angelegenheit, die die Vertragsparteien ihr einvernehmlich auf den von diesem Übereinkommen abgedeckten Gebieten übertragen.

ARTIKEL 6: ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

1. Die Kommission besteht aus den Delegationen der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei benennt höchstens acht Delegierte, darunter einen Delegationsleiter. Die ersten Benennungen müssen in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens erfolgen. Bei ihren Arbeitssitzungen können die Delegationen Experten hinzuziehen.
2. Der Kommissionsvorsitz wird turnusmäßig von jeder Vertragspartei für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen. Die Vertragspartei, die den Vorsitz innehat, benennt eines ihrer Delegationsmitglieder zum Vorsitzenden der Kommission. Der Vorsitzende übernimmt während der Kommissionssitzungen nicht die Rolle des Sprechers seiner Delegation.
3. Die Kommission wird einmal jährlich von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Ferner tritt sie auf Antrag von mindestens zwei Delegationen zusammen. Die Kommission kann einige ihrer Sitzungen auf Ministerebene abhalten. Die Kommission richtet erforderlichenfalls Arbeitsgruppen ein, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung zur Organisation ihrer Tätigkeiten.
4. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig in Anwesenheit aller Delegationen der Vertragsparteien. Die Stimmenthaltung einer einzigen Delegation ist kein Hindernis zur Einstimmigkeit. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

Die Vertragspartei, deren Hoheitsgebiet vollständig außerhalb des Maas-Einzugsgebiets liegt, hat bei den Beschlüssen Stimmrecht, die ihre legitimen Interessen als Nutzer der Maas bei der Wasserentnahme zur Trinkwasseraufbereitung oder ihre finanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 8 dieses Übereinkommens beeinflussen können.

Bei ihrem nachträglichen Beitritt zu diesem Übereinkommen erhält die Regierung des Königreichs Belgien Stimmrecht für die Beschlüsse, die gemäß der Belgischen Verfassung in ihren Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats fallen. In diesem Fall und für diese Beschlüsse haben die Regierungen der belgischen Regionen kein Stimmrecht.

5. Arbeitssprachen der Kommission sind Französisch und Niederländisch. Bei einem späteren Beitritt zu diesem Übereinkommen entscheidet die Kommission über die eventuelle Benutzung einer weiteren Arbeitssprache.
6. Zur Unterstützung ihrer Arbeit verfügt die Kommission über ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Lüttich.
7. Zur Erfüllung der ihr in diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben besitzt die Kommission die Rechtsfähigkeit. Sie besitzt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Geschäftsfähigkeit. Die Kommission wird durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Die Kommission entscheidet über die Einstellung und die Kündigung des Personals und hat insbesondere die Befugnis, Verträge im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben abzuschließen, Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht aufzutreten.

ARTIKEL 7: BEOBACHTER

1. Die Kommission lässt auf Antrag als Beobachter zu:
 - a) jeden Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil des Maas-Einzugsgebiets liegt;
 - b) die Europäische Gemeinschaft.
2. Die Kommission kann alle Organisationen oder zwischenstaatlichen Kommissionen als Beobachter zulassen, die ähnliche Anliegen haben.
3. Die Beobachter können an den Kommissionssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, und sie können der Kommission alle Informationen oder Berichte im Hinblick auf den Zweck des Übereinkommens übermitteln.

ARTIKEL 8: HAUSHALT DER KOMMISSION

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihre Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsgruppen.

2. Jede Vertragspartei trägt die weiteren, mit den Tätigkeiten der Kommission verbundenen Kosten, einschließlich der Sekretariatskosten, gemäß nachstehendem Verteilungsschlüssel:

- Französische Republik : 16%
- Königreich der Niederlande : 35%
- Region Wallonien : 35%
- Region Flandern : 7%
- Region Brüssel-Hauptstadt : 7%

Die Kommission kann bei späterem Beitritt oder Rücktritt einer Vertragspartei oder bei von ihr bezeichneten spezifischen Tätigkeiten einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen.

ARTIKEL 9: INKRAFTTRETEN

1. Jeder Unterzeichner notifiziert bei der Regierung der Französischen Republik, die als Verwahrer dieses Übereinkommens bezeichnet ist, die Durchführung der für ihn jeweils erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens.
2. Der Verwahrer bestätigt unverzüglich das Eingangsdatum der Notifikation und informiert die übrigen Unterzeichner. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation in Kraft.

ARTIKEL 10: SPÄTERER BEITRITT

1. Der Beitritt zu diesem Übereinkommen steht jedem in Artikel 7 Absatz 1(a) aufgeführten Staat offen.
2. Die Beitrittsunterlagen sind beim Verwahrer hinterlegt, der unverzüglich das Eingangsdatum der Notifikation bestätigt und die Vertragsparteien informiert.
3. Dieses Übereinkommen tritt hinsichtlich der in Artikel 7 Absatz 1(a) aufgeführten Staaten am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsunterlagen in Kraft.

ARTIKEL 11: KÜNDIGUNG

Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten kann dieses Übereinkommen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von jeder Vertragspartei durch eine Erklärung an den Verwahrer gekündigt werden.

ARTIKEL 12: VERBINDLICHE TEXTE

Dieses Übereinkommen, abgefasst in einem Exemplar, in den Sprachen Französisch und Niederländisch, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind, wird in den Archiven des Verwahrers hinterlegt, der jedem Unterzeichner einer beglaubigte Kopie übergibt.

Geschehen zu Charleville-Mézières, den 26. April 1994.

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Für die Regierung der Region Flandern

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung der Region Wallonien